

# ORTSGEMEINDE DICHTELBACH

## in der Verbandsgemeinde Rheinböllen



## Friedhofsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Dichtelbach vom 10.10.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dichtelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem § 4 dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die alte Friedhofsgebührensatzung vom 04.01.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55494 Dichtelbach, den 10.10.2016

(Siegel)

Huhn  
Ortsbürgermeister

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	60,00 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	30,00 €

### **II. Rasengrabstätten**

Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	600,00 €
Überlassung einer Urnen-Reihen-Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	300,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung.	
1. eine Einzelwahlgrabstätte	260,00 €
2. eine Doppelgrabstätte	520,00 €
3. Urnendoppelwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)	150,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Grabstätte (Wenn nach der Erstbelegung mehr als 10 Jahre vergangen sind.)	15,00 €

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
Reihengrab	reale Kosten
Urnenreihengrab	reale Kosten
Anonyme Grabstätten	reale Kosten
2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
Doppelgrabstätte für die erste Belegung	reale Kosten
für die zweite Bestattung	reale Kosten

- |  |              |
|--|--------------|
| 3. Urnendoppelwahlgrab (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)                |              |
| für die erste Belegung   | reale Kosten |
| für die zweite Belegung  | reale Kosten |
|  |              |
| 4. Unvorhergesehene Mehrkosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen. |              |

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenresten ist durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen, die der Ortsgemeinde genehm sind.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller/Gebührensuldner als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne.	30,00 €
--	---------

Die Leichenhalle ist nach Benutzung von den Angehörigen zu reinigen. Bei Reinigung durch die Gemeinde wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Dichtelbach, den 10.10.2016  
Ortsgemeinde Dichtelbach

(Siegel)

Huhn  
Ortsbürgermeister